

## Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Bedingungen sind verbindliche Grundlage jeglicher Vereinbarung mit der Firma Claas Cropp Creative Productions GmbH (CCCP). Die von CCCP durchgeführten Aufträge werden nur zu den nachstehend aufgeführten Bedingungen abgewickelt; der Auftraggeber erkennt diese Bedingungen für den vorliegenden Auftrag und zugleich für alle zusätzlichen und zukünftigen Geschäfte mit CCCP an. Eventuell entgegenstehenden allgemeinen Vertragsbedingungen des Auftraggebers wird hiermit ausdrücklich widersprochen.

Es gilt nur das als vereinbart, was in dem vom Auftraggeber bestätigten Kostenvoranschlag enthalten ist und ggf. davon abweichend schriftlich vereinbart wurde. Mehrkosten durch Erweiterungen des ursprünglichen Auftrages werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Durch den Auftrag anfallende Nebenkosten (z. B. Materialkosten, Requisiten, Modellhonorare, Motivmieten, Fremdhonorare, Reisekosten, Spesen, Kuriere etc.) sind immer vom Auftraggeber zu tragen. Auf die von CCCP in Rechnung gestellten Honorare, Nebenkosten und sonstigen Entgelte ist ggf. die jeweils gültige gesetzliche Mehrwertsteuer zu zahlen, alle Preisangaben sind Nettopreise.

Die von CCCP angebotenen und berechneten Tagessätze beziehen sich auf eine Arbeitszeit von 10 Stunden. Erklären CCCP bzw. ihre Mitarbeiter sich bereit, über die vereinbarte Zeit hinaus Leistungen zu erbringen, so wird ein Overtime-Honorar in Höhe von 20% des vereinbarten Tageshonorars pro angefangener Stunde fällig.

Die voraussichtlichen Produktionsnebenkosten und Fremdkosten sind in im Kostenvoranschlag genannter Höhe vor Produktionsbeginn an CCCP zu zahlen (à-Conto-Rechnung). Sofern diese Zahlung CCCP nicht bis spätestens drei Werktage vor Produktionsbeginn zur Verfügung steht, ist sie berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und Schadensersatz zu verlangen. Für alle hieraus entstehenden Schäden haftet der Auftraggeber, ihm entstehen in diesem Fall keinerlei Ansprüche gegenüber CCCP oder von CCCP beauftragten Dritten, wie z.B. den Vermietern von gebuchten Locations, Fotomodellen etc.

Alle Tätigkeiten von CCCP erfolgen im Rahmen eines Dienstvertrags, das vereinbarte Honorar wird unabhängig vom Erfolg einer Produktion, einer (Location-) Recherche, eines Castings etc. oder einer entsprechenden Buchung fällig. CCCP ist bemüht, dem Auftraggeber jederzeit möglichst aktuelles Bildmaterial von Locations, Darstellern etc. zur Verfügung zu stellen. Eine Haftung dafür, daß z.B. an Locations oder dem äußeren Erscheinungsbild von Darstellern zum Produktionstermin keine Änderungen vorgenommen werden, kann CCCP nicht übernehmen. Auch für die Verfügbarkeit vorgeschlagener Locations oder Darsteller kann keine Haftung übernommen werden.

Von CCCP im Kundenauftrag eingekaufte und dem Kunden in Rechnung gestellte Nutzungsrechte, z.B. von Fotografen, Fotomodellen, Locationgebern/Architekten, Designern (z.B. von Requisiten) etc., werden erst mit vollständiger Bezahlung aller dem Kunden von CCCP gestellten Rechnungen zum betreffenden Projekt auf den Kunden übertragen.

Bereits im vom Auftraggeber freigegebenen Kostenvoranschlag enthaltene Rechnungspositionen, deren Preis pro Einheit gegenüber dem Angebot unverändert ist, werden von CCCP bei der Rechnungsstellung nicht mit Drittbeleg nachgewiesen. Bei zusätzlichen Positionen oder solchen, bei denen der Preis pro Einheit vom Angebot abweicht, wird CCCP nach Möglichkeit gegenüber dem Auftraggeber einen Nachweis in Form einer Kopie des entsprechenden Drittbeleges führen.

Einwendungen gegen von CCCP gestellte Rechnungen sind vom Auftraggeber innerhalb von zehn Werktagen ab Erhalt der Rechnung schriftlich geltend zu machen, andernfalls gilt die Rechnung als in vollem Umfang akzeptiert und abgenommen. Spätere Einwendungen sind nicht möglich.

Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, die Aufrechnung mit von CCCP bestrittenen bzw. nicht rechtskräftig festgestellten Gegenansprüchen zu erklären. Der Auftraggeber ist ferner nicht berechtigt, seine ihm gegen CCCP zustehenden Forderungen und Rechte an Dritte abzutreten bzw. zu übertragen.

Im Falle des Zahlungsverzuges ist CCCP berechtigt, ab dem Zeitpunkt des Eintritts des Verzuges Zinsen in Höhe von acht v.H. über dem jeweiligen Leitzins der EZB zu berechnen. Die Geltendmachung eines nachweisbaren höheren Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten. Für jede Mahnung wird eine Bearbeitungsgebühr von zehn Euro erhoben.

Bei redaktioneller Verwertung von Bildmaterial, bei dessen Erstellung CCCP Produktionsleistungen zu gegenüber kommerziellen Produktionen reduzierten Honoraren erbracht hat, hat CCCP gegenüber dem Auftraggeber einen Anspruch auf Namensnennung ("Credit") bei der Veröffentlichung in üblichem Umfang. Erfolgt dies nicht, entsteht CCCP ein Schadensersatzanspruch in Höhe der Differenz zu den Honoraren, die für eine entsprechende kommerzielle Produktion üblicherweise berechnet worden wären.

CCCP ist berechtigt, das bei Produktionen, an denen CCCP mitgewirkt hat, entstandene Bildmaterial in üblichem Umfang (Internetauftritt, Newsletter, Broschüren, Show Reel etc.) zur Eigenwerbung zu nutzen und ggf. die an der Produktion Beteiligten zu nennen. Der Auftraggeber wird CCCP entsprechendes Bildmaterial zur Verfügung stellen.

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der Beschädigung von Foto-, Video- und Filmmaterial liegt beim Auftraggeber. Dies gilt auch, wenn das Material CCCP oder

ihren Mitarbeitern zur Aufbewahrung, Transport oder ähnlichem übergeben wird. CCCP in Zusammenhang mit einem Auftrag übergebene Gegenstände sind vom Auftraggeber gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl etc. zu versichern; CCCP kann hierfür keine Haftung übernehmen. Ebenso haftet der Auftraggeber für alle Schäden, die Dritten im Zusammenhang mit der Produktion entstehen, z.B. an Locations, Props etc., sofern diese nicht durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten von CCCP bzw. ihren Mitarbeitern verursacht wurden. Eine Produktionsversicherung wird von CCCP nur auf ausdrücklichen Wunsch und auf Kosten des Auftraggebers abgeschlossen. Der Auftraggeber ist gegebenenfalls verpflichtet, sich den Abschluß einer solchen Versicherung von CCCP nachweisen zu lassen, andernfalls kann er sich nicht auf den Auftrag zum Abschluß einer Versicherung berufen. Eventuell anfallende Selbstbeteiligungen sind vom Auftraggeber zu tragen. Die Höhe der Selbstbeteiligungen wird von CCCP auf Anfrage mitgeteilt.

Mängelrügen des Auftraggebers müssen umgehend nach Bekanntwerden der die Rüge begründenden Tatsache schriftlich erfolgen. Nach Ablauf einer Frist von drei Werktagen gelten die Leistungen von CCCP als vertragsgemäß und mängelfrei abgenommen.

Schadenersatzansprüche gegen CCCP sind nur bei grob fahrlässigem und vorsätzlichem Handeln möglich, allerdings der Höhe nach begrenzt auf die Höhe des vereinbarten Honorars. Für Fremdkosten wie Fotomodell-Honorare, Reisespesen etc. haftet CCCP nicht, diese müssen auf jeden Fall vom Kunden getragen werden. Die Geltendmachung eines mittelbaren Schadens ist ausgeschlossen. Mögliche Schadensersatzansprüche des Auftraggebers gegen CCCP verjähren in sechs Monaten. Die Verjährungsfrist beginnt mit Abschluß der Produktion.

Für von CCCP im Rahmen eines Produktionsauftrages eingegangene Verpflichtungen gegenüber Dritten haftet in jedem Fall der Auftraggeber. Gegenüber dem Dritten haftet der Auftraggeber als Gesamtschuldner neben CCCP.

Von CCCP erstellte Kostenvorschläge verstehen sich als Schätzung der für die Umsetzung des Auftrages in vorgegebenem Rahmen voraussichtlich anfallenden Kosten. Soweit möglich, wird CCCP den Auftraggeber bzw. dessen Vertreter vor Ort bei sich abzeichnender erheblicher Überschreitung des geplanten Budgets (mehr als 10%) unverzüglich informieren. Verschiebungen zwischen einzelnen Posten innerhalb des Gesamtbudgets sind zulässig und auf sie muß nicht hingewiesen werden, soweit das Gesamtbudget nicht erheblich überschritten wird. Der Auftraggeber bevollmächtigt seinen Vertreter vor Ort, ggf. verbindliche Budgetentscheidungen zu treffen. Generell haftet CCCP für Budgetüberschreitungen nur bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten. Dies trägt der Tatsache Rechnung, daß ein reibungsloser Produktionsablauf und die Umsetzung produktionslogistischer und kreativer Vorgaben vor Ort kurzfristig schwer kalkulierbare Mehrkosten verursachen können.

Wird ein erteilter Auftrag aus Gründen, die CCCP nicht zu vertreten hat, nicht ausgeführt, kann sie ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars berechnen, ohne daß es eines Schadensnachweises bedarf. Wird ein bereits begonnener Auftrag nicht fertig gestellt, ohne daß dies CCCP zu vertreten hat, so steht ihr das volle Honorar zu. Als begonnen gilt ein Auftrag, wenn CCCP mit der Ausführung ihrer vertraglich geschuldeten Leistung angefangen hat. Wird ein Auftrag früher als geplant fertig gestellt, so steht CCCP trotzdem das volle Honorar im ursprünglich vereinbarten Umfang zu. Wird die für die Durchführung des Auftrages vorgesehene Zeit aus Gründen überschritten oder verschoben bzw. aus Gründen wiederholt, die nicht von CCCP zu vertreten sind, z.B. bei nachträglich gewünschten Abweichungen vom Briefing, schlechtem Wetter, nicht rechtzeitiger Bereitstellung von Produkten, Fehlern im Labor, Nichterscheinen der Fotomodelle, Reisegepäckverlust etc., erhöht sich das Honorar im Verhältnis zu dem ursprünglich vereinbarten Honorar. Die Nebenkosten erhöhen sich in diesem Falle nach Aufwand.

Der Auftraggeber stellt CCCP frei von Forderungen Dritter in Zusammenhang mit der Genehmigung und/oder finanziellen Abgeltung von Veröffentlichungsrechten, z.B. von Modellen oder Motivgebern/Designern/Urheberrechtssinhabern. Er ist verpflichtet, sich vor einer Veröffentlichung von der Übertragung der erforderlichen Rechte selbst zu überzeugen. Auch bei über CCCP gescouteten und/oder gebuchten Locations oder Props kann CCCP aufgrund der Auslegungproblematik des Urheberrechts nicht garantieren, daß bei Nutzung keine Urheberrechtsansprüche Dritter, z.B. von Architekten oder Designern, geltend gemacht werden. CCCP haftet gegenüber dem Auftraggeber nicht für solche Ansprüche und wird von diesem gegenüber dem Rechteinhaber von allen derartigen Ansprüchen freigestellt.

Sofern die Beauftragung von CCCP kreative Leistungen beinhaltet, ist der Auftraggeber bzw. ein von ihm Bevollmächtigter verpflichtet, während der Produktion anwesend zu sein und seine Zustimmung zu der gestalterischen Auffassung zu geben. Sofern weder der Auftraggeber selbst noch ein Bevollmächtigter bei der Produktion anwesend ist, kann die künstlerische Gestaltung des Werkes nicht zu einem späteren Zeitpunkt vom Auftraggeber abgelehnt werden. In einem solchen Fall ist jede neue Erstellung des Werkes gesondert zu honorieren.

Nebenabreden oder von diesen Bedingungen abweichende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Wird eine Bestimmung des Vertrages oder dieser Vertragsbedingungen unwirksam, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen und des Vertrages. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für beide Teile, soweit gesetzlich zulässig, Berlin. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Auch in dem Fall, daß der Auftraggeber seinen Geschäftssitz im Ausland hat, gilt deutsches Recht und Berlin als Gerichtsstand als vereinbart.